Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Gültigkeit der Wahl der Vertretung der Stadt Arnsberg am 14.09.2025

Am 14.09.2025 fand die die Wahl der Vertretung der Stadt Arnsberg statt. Am 16.09.2025 hat der Wahlausschuss der Stadt Arnsberg in seiner Sitzung das endgültige Wahlergebnis festgestellt.

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahlen gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz NW i. V. mit § 40 Abs. 1 Buchstaben a - c Kommunalwahlgesetz NW sind nicht eingegangen.

Der Rat der Stadt Arnsberg hat nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss am 11.12.2025 folgenden Beschluss gefasst:

Gegen die Wahl der Vertretung der Stadt Arnsberg am 14.09.2025 sind innerhalb der Einspruchsfrist von einem Monat nach Bekanntgabe der festgestellten Wahlergebnisse keine Einsprüche gem. § 39 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) beim Wahlleiter der Stadt Arnsberg erhoben worden. Mängel, die die Gültigkeit der Wahl infrage stellen, wurden von Amts wegen nicht festgestellt.

Nach dem Ergebnis der Prüfung durch den Wahlprüfungsausschuss wird die Wahl der Vertretung der Stadt Arnsberg hiermit gemäß § 40 Abs. 1 lit. d) KWahlG für gültig erklärt, da keiner der in § 40 Abs. 1 lit. a) bis c) KWahlG genannten Tatbestände vorliegt.

Nach § 41 Kommunalwahlgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diesen Beschluss des Rates vom 11.12.2025 binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 200) geändert worden ist.

Die Bekanntgabe des Beschlusses des Rates der Stadt Arnsberg vom 17.12.2025 erfolgt auf der Grundlage des § 65 der Kommunalwahlordnung NW.

Arnsberg, 17.12.2025
Der Wahlleiter für die Kommunalwahlen

Christopher Hilverling
1. Beigeordneter